

SATZUNG

GEWERBEVEREIN

„UNTERNEHMEN NEUMAGEN-DHRON E.V.“

Satzung

des Gewerbevereins

„Unternehmen Neumagen-Dhron e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Gewerbeverein „Unternehmen Neumagen-Dhron e.V.“

- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bernkastel-Kues eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Neumagen-Dhron.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden und anderen Stellen.
- (2) Er soll dies insbesondere erreichen durch Förderung der Wirtschaftskraft der gewerbetreibenden Mitgliedsunternehmen durch:
- Gegenseitige Unterstützung,
 - Beratung,
 - Werbung und
 - sonstige Aktivitäten, die ihm zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

- (3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur mit gleichzeitiger Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung für den Jahresbeitrag möglich.

Der Kassierer muß jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ablegen. Die Ordnungsmäßigkeit seiner Tätigkeit wird von zwei Kassenprüfern geprüft, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) beim Tod eines Mitgliedes
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
 - d) durch Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand vorläufigen Ausschluß beschließen; die Mitgliedschaftsrechte ruhen in diesem Fall bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - e) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Mit dem Austritt oder dem Ausschluß gehen alle etwaigen Ansprüche an den Verein verloren. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht immer aus sieben Mitgliedern, nämlich
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils berechtigt.
- (6) Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Mit der Einladung muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und zum Vereinsregister anmelden. Diese Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfachen Brief / E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Bei der Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind eine Woche vor dem festgesetzten Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins (auch Ehrenmitglieder). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf maximal zwei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Dies gilt dann nicht, wenn über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entschieden werden soll. In diesem Fall ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind.
- (9) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, hat der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu den gleichen Tagesordnungspunkten einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Ladung gesondert hinzuweisen.
- (10) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. § 5 Absatz 9 ist nicht anzuwenden.

- (11) Die Mitgliederversammlung soll zwei Kassenprüfer bestellen. Wenn Kassenprüfer bestellt sind, ist der Prüfbericht Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (12) Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
- (13) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neumagen-Dhron, den 23. März 2004